



Rahmenvereinbarung ab 1. Januar 2018

für spitalgebundene psychiatrische Tageskliniken

zwischen

**Gesundheitsdirektion
Kanton Zürich (GD)**

und

Spital x, Spital y, ... (Spital)



1. Vereinbarungsdauer

Diese Rahmenvereinbarung gilt ab 1. Januar 2018.

Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

2. Anwendungsbereich

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Leistungen derjenigen Tageskliniken, die als spitalgebundene psychiatrische Tageskliniken des Spitals gelten.

Die spitalgebundene psychiatrische Nachtklinik wird in einer separaten Rahmenvereinbarung geregelt.

3. Leistungsbereich

Die spitalgebundenen psychiatrischen Tageskliniken des Spitals dürfen nur Leistungen im Rahmen der zugesprochenen Leistungsgruppen gemäss gültiger Zürcher Spitalliste Psychiatrie erbringen.

4. Grundlagen

Diese Rahmenvereinbarung stützt sich auf folgende Grundlagen (nicht abschliessende Liste):

- Bundesgesetzgebung (KVG, KVV, VKL)
- Kantonales Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG)
- Staatsbeitragsgesetz und -verordnung
- Zürcher Spitalliste 2012 Psychiatrie
- aktuelle Subventionsvereinbarung der GD mit dem Spital
- aktuelle Staatsbeitragsvereinbarung der GD mit dem Spital
- Bundesverwaltungsgerichtsurteil C-3705/2012 Festsetzung Tarife für ambulante Leistungen in den Tages- und Nachtkliniken Psychiatrie vom 8. Juli 2014
- Projekt «Optimierung des Profils und Finanzierung der psychiatrischen Tages- und Nachtkliniken (TNK)»
- RRB Nr. 127/2012 vom 8. Februar 2012 zum Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (Subventionen 2012 für versorgungsnotwendige Sonderleistungen von Listenspitälern).

5. Rahmenbedingungen

5.1 Zielsetzung

Bei der Behandlung von psychisch erkrankten Menschen gilt im Kanton Zürich gemäss Psychiatriekonzept von 1998 und der «Vision Psychiatrie» von 2012 der Grundsatz «ambulant (vor teilstationär) vor stationär». Tageskliniken sind deshalb neben ambulanten und stationären Angeboten ein wesentlicher Bestandteil der psychiatrischen Versorgungsstrukturen. Tageskliniken sind bestmöglich dezentral und wohnortnahe organisiert.

Die tagesklinische Behandlung ist dort angezeigt, wo eine ambulante nicht ausreichend ist und wo eine stationäre Behandlung unnötig wäre, verhindert oder verkürzt werden kann. Tageskliniken bieten gegenüber der ambulanten Behandlung durch die längere tägliche Präsenzzeit des Patienten und durch ein eng koordinierendes interprofessionelles Behandlungsteam eine intensivere medizinisch-therapeutische Behandlung an. Wenn Patienten tagsüber in einer Tagesklinik behandelt werden, aber nach der Behandlung in ihr Wohnumfeld zurückkehren können, bleiben ihre sozialen Beziehungen und ihre Autonomie weitgehend erhalten. Gegenüber der stationären Behandlung findet laufend ein intensiver Transfer zwischen Therapie und Alltag statt.

5.2 Definition und Organisation spitalgebundene psychiatrische Tageskliniken

Tageskliniken, die organisatorisch und betrieblich zu einem Spital mit Leistungsauftrag der Zürcher Spitalliste Psychiatrie gehören, gelten als spitalgebundene psychiatrische Tageskliniken.

Spitalgebundene psychiatrische Tageskliniken können jederzeit auf ambulante und stationäre Angebote und Leistungen des organisatorisch-betrieblich zugehörigen Spitals zugreifen.

Spitalgebundene psychiatrische Tageskliniken bieten tagsüber (ohne Übernachtung) an 5 oder mehr Tagen die Diagnostik und Behandlung von Personen mit einer psychischen Erkrankung und deren Folgen an (Art. 25 Abs. 1 KVG). Diagnostik und Behandlungen in spitalgebundenen psychiatrischen Tageskliniken finden wiederholt für mehrere Stunden am Tag statt. Die Behandlung folgt einem multiprofessionellen Ansatz.

5.3 Typen und Organisationsformen von Spitalgebundenen psychiatrischen Tageskliniken

5.3.1 Typen von spitalgebundenen psychiatrischen Tageskliniken

Es werden 5 verschiedene Typen von «spitalgebundenen psychiatrischen Tageskliniken» bzw. «Tagesklinikplätzen im stationären Setting integriert» unterschieden:

1. Allgemeine Psychiatrie
2. Kinder- und Jugendpsychiatrie»
3. Gerontopsychiatrie
4. Abhängigkeitserkrankungen
5. Forensische Psychiatrie



1. Allgemeine Psychiatrie

Alter Patienten: Personen ab 18 Jahren

Diagnosespektrum: alle psychiatrischen Hauptdiagnosen F0 bis F9 nach ICD-10 (WHO)

2. Kinder- und Jugendpsychiatrie

Alter Patienten: Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre

Diagnosespektrum: alle psychiatrischen Hauptdiagnosen F0 bis F9 nach ICD-10 (WHO)

3. Gerontopsychiatrie

Alter Patienten: Personen ab 65 Jahren und Personen mit dementiellen Erkrankungen unter 65 Jahren

Diagnosespektrum: alle psychiatrischen Hauptdiagnosen F0 bis F9 nach ICD-10 (WHO)

4. Abhängigkeitserkrankungen

Alter Patienten: Personen ab 18 Jahren

Diagnosespektrum: psychiatrischen Hauptdiagnosegruppe F1 nach ICD-10 und Dualdiagnosen

5. Forensische Psychiatrie

Alter Patienten: Psychisch kranke Straftäterinnen und Straftäter ab 18 Jahren

Diagnosespektrum: alle psychiatrische Hauptdiagnosen F0 bis F9 nach ICD-10 (WHO)

5.3.2 Organisationsformen von spitalgebundenen psychiatrischen Tageskliniken

Des Weiteren werden zwei verschiedene Organisationsformen unterschieden:

- **spitalgebundenen psychiatrischen Tageskliniken** und
- **spitalgebundenen psychiatrischen Tagesklinikplätzen im stationären Setting integriert.**

«Tagesklinikplätze im stationären Setting integriert» sind räumlich, logistisch und personell in einem stationären Setting des organisatorisch-betrieblich zugehörigen Spitals integriert. Diese bieten in der Regel nur die tagesklinische Weiterbehandlung von vormalen stationären Patienten an.¹

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in der Folge nur noch der Begriff «spitalgebundene psychiatrische Tagesklinik» verwendet. Dieser meint die «spitalgebundene psychiatrische Tagesklinikplätze im stationären Setting integriert» mit.

6. Auftrag

Der Auftrag der spitalgebundenen psychiatrischen Tagesklinik besteht in der wiederholten Behandlung von psychisch erkrankten Menschen während mehrerer Stunden pro Tag mit einem definierten Therapieziel zur Verbesserung der Symptombelastungen, zur Erreichung eines adäquaten Symptommanagements sowie zur Stabilisierung des Gesundheitszustandes, wobei Stabilisierung die Verbesserung eines instabilen Gesundheitszustandes meint. Nicht zum Auftrag gehören die Betreuung, Tagesstrukturierung und die Pflege von Patienten als Hauptzweck.

Die Behandlung in spitalgebundenen psychiatrischen Tageskliniken folgt einem multiprofessionellen und multimodalen Ansatz (Komplexleistungsprogramm). Die Behandlung in der spitalgebundenen psychiatrischen Tagesklinik setzt sich aus verschiedenen Leistungen zusammen. Dazu gehören methodisch fundierte Abklärung/Befunderhebung, Diagnostik, Pharmakotherapie, Gruppentherapien, Einzel- sowie Mehrpersonengespräche und Vernetzungsgespräche mit Angehörigen, Arbeitgebern, Case Managern sowie Kontakte mit Vor- und Nachbehandlern, Helfernetz, Behörden. Spitalgebundene psychiatrische Tageskliniken erbringen grundsätzlich alle Leistungen, die für die Genesung des Patienten notwendig sind – unabhängig von der OKP-Pflichtigkeit der Leistungen.

Die spitalgebundene psychiatrische Tagesklinik bietet an fünf oder mehr Tagen in der Woche ein Behandlungsprogramm an. Im Sinne des Grundsatzes «ambulant vor stationär» sind die Behandlungsprogramme so anzubieten, dass auch weniger belastbare Menschen behandelt werden und das Angebot auf eine Re-Integration des Patienten ausgerichtet ist.

Der Auftrag umfasst dabei die medizinisch-therapeutische Behandlung von psychisch erkrankten Menschen, die aufgrund ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten grundsätzlich am tagesklinischen Therapieprogramm teilnehmen können. Als Voraussetzungen gelten:

- eine zumindest minimale Gruppenfähigkeit.
- eine Absprachefähigkeit.
- eine geregelte Wohnsituation.
- die Sicherstellung der Versorgung abends und am Wochenende.
- die Fähigkeit und Möglichkeit, die Tagesklinik zu erreichen oder selbstständig aufzusuchen.
- keine schwere Pflegebedürftigkeit.

Eintritte der Patienten in die spitalgebundene psychiatrische Tagesklinik basieren auf Freiwilligkeit – ausgenommen bei Patienten, die im Rahmen eines Massnahme- oder Strafvollzuges behandelt werden (Tagesklinik für Forensische Psychiatrie).

6.1 Wiederholte Behandlung

In spitalgebundenen psychiatrischen Tageskliniken finden wiederholte Behandlungen statt, wobei eine wiederholte Behandlung eine Behandlung umfasst, die mindestens mehr als zwei halbe oder einen ganzen Tag pro Woche stattfindet.

6.2 Behandlungsdauer

Die Behandlungsdauer ist individuell und patientenbezogen definiert, begrenzt und wird regelmässig, mindestens einmal pro Woche in einem Rapport oder Fallbesprechung, überprüft und schriftlich in der Patientendokumentation festgehalten.

6.3 Behandlungsfrequenz

Die Behandlungsfrequenz (Behandlungstage pro Woche) richtet sich nach der Indikation, dem Behandlungsauftrag und dem Behandlungskonzept sowie den Therapiezielen, einschliesslich der individuellen Bedürfnisse der Patienten.

6.4 Minimale tägliche Therapiedauer

Als spitalgebundene tagesklinische Leistungen gelten nur Leistungen, die eine tägliche Therapiedauer von mindestens 2 Stunden bei einem Halbtagesprogramm und mindestens 4 Stunden bei einem Ganztagesprogramm haben. Zur minimalen täglichen Therapiedauer gehören nur ärztliche oder ärztlich delegierte bzw. angeordnete medizinisch-therapeutische Interventionen, die von KVG-Leistungserbringern erbracht werden (Ärzte, Psychotherapeuten, Pflegefachpersonen, medizinische Praxisassistenten, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Ernährungsberater, Logopäden).

Medizinisch-therapeutische Leistungen, die weniger als 2 Stunden an einem Tag betragen, gelten nicht als tagesklinische Leistung.

6.5 Therapieprogramm

Die Behandlung in einer psychiatrischen Tagesklinik richtet sich nach einem strukturierten Wochenplan, an welchem sich sowohl Patienten wie auch das Behandlungsteam verbindlich orientieren. Die einzelnen Therapieelemente sind aufeinander abgestimmt.

6.6 Medizinisch-therapeutische Leistungen

Die Behandlung in der spitalgebundenen psychiatrischen Tagesklinik erfolgt aufgrund einer ärztlichen Indikation.

Die Behandlung erfolgt auf der Basis der Ergebnisse der Abklärung, Befunderhebung, Diagnostik und wenn möglich auf der Basis der mit dem Patienten formulierten Behandlungsziele. Diese gelten als Grundlage für die Therapieplanung und das Therapieprogramm. Die Behandlung wird anhand der vereinbarten Therapieplanung und Zielsetzung fortlaufend überprüft und modifiziert.

Die medizinisch-therapeutischen Leistungen der spitalgebundenen psychiatrischen Tagesklinik sind medizinisch indiziert sowie wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich (WZW-Kriterien gemäss Art. 32 KVG). Sie folgen den jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und sind evidenzbasiert. Sie richten sich nach den Behandlungsleitlinien und/oder Behandlungsempfehlungen der psychiatrischen Fachgesellschaften (z.B. DGPPN und SGPP).

Die Gruppengrösse bei Gruppentherapien beträgt im Minimum 6 Teilnehmende und im Maximum 12 Teilnehmende nicht überschreiten.

Für jeden Patienten ist eine fallführende Person mit ausreichender beruflicher Qualifikation bezeichnet. Die fallführende Person koordiniert die medizinisch-therapeutische Behandlung.

6.7 Ärztliche Abklärung und Behandlung

Die ärztlichen Leistungen umfassen insbesondere die Diagnostik mit Somato- und Psychostatus, Evaluation und Verordnung von Psychopharmaka und medizinisch-technische Verrichtungen, Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sowie die Erstellung von Arztberichten. Weiter umfasst sie die Triage der Behandlung somatischer Krankheitssymptome. Eine ärztliche Abklärung und Indikation findet bei jedem Eintritt und Austritt des Patienten statt und wird in regelmässigen, mindestens wöchentlichen, Visiten überprüft und allenfalls angepasst.

6.8 Psychotherapeutischen Leistungen

Die Behandlung in spitalgebundenen psychiatrischen Tageskliniken umfasst insbesondere Gruppentherapien und Einzelpsychotherapie durch psychotherapeutische Fachpersonen (Arzt oder Psychologen) in genügender Anzahl und in einem zweckmässigen Verhältnis zueinander.

7. Qualitätsanforderungen

Die spitalgebundene psychiatrische Tagesklinik orientiert sich am Zürcher Psychiatriekonzept von 1998, der «Vision Psychiatrie» des Kantons Zürich von 2012 und an den Rahmenempfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für psychiatrische Tageskliniken (SGPPT) zur Beschreibung von angemessen geeigneten Strukturen und Prozessen in Schweizer Tageskliniken vom September 2013 (<https://www.sgppt.ch/dokumente> ; Stand: Januar 2017).

Die spitalgebundene psychiatrische Tagesklinik ist verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung des Behandlungsauftrags notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten. Sie sichert und fördert die Qualität der zu erbringenden Leistungen.

Die spitalgebundene psychiatrische Tagesklinik verfügt über eine definierte Anzahl Behandlungsplätze. Die Konzeption, der Personalschlüssel und die baulichen Strukturen richten sich nach dieser Vorgabe.

Das Listenspital, zu dem die Tagesklinik organisatorisch-betrieblich zugehörig ist, beachtet die Vereinbarungen mit den Tarifpartnern und die Vorgaben der GD. Es trifft insbesondere folgende Mindestmassnahmen:

7.1 Mindestanzahl Plätze

Spitalgebundene psychiatrische Tageskliniken vom Typus «Allgemeine Psychiatrie» und «Abhängigkeitserkrankungen» umfassen mindestens 18 Ganztages-Plätze pro Standort der Leistungserbringung. Solche vom Typus «Gerontopsychiatrie», «Kinder- und Jugendpsychiatrie» und «Forensische Psychiatrie» umfassen mindestens 10 Ganztages-Plätze pro Standort der Leistungserbringung. «Tagesklinikplätze im stationären Setting integriert» umfassen unabhängig vom Typus der Tagesklinik mindestens 2 Ganztages-Plätze pro Station.

7.2 Multiprofessionelles Behandlungsteam

Die spitalgebundene psychiatrische Tagesklinik verfügt über ein multiprofessionelles Behandlungsteam mindestens bestehend aus qualifizierten ärztlichen und psychologischen Fachpersonen. Je nach Behandlungsangebot, Konzeption und Bedarf gehören zusätzlich Sozialarbeiter, Pflegefachpersonen, medizinische Praxisassistenten, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Ernährungsberater und Logopäden, Kunst-, Bewegungs-, Sport-, Musik-, Aktivierungstherapeuten oder andere Fachpersonen zum multiprofessionellen Behandlungsteam. Mitarbeiter der spitalgebundenen psychiatrischen Tagesklinik verfügen über die notwendigen fachlichen Qualifikationen.

Die spitalgebundene psychiatrische Tagesklinik gewährleistet eine regelmässige Aus-, Weiter- und Fortbildung der Mitarbeiter und eine regelmässige Supervision. Zudem stehen für eine koordinierte und vernetzte Behandlung der Patienten interdisziplinäre Teamgefässe für Rapporte und Fallbesprechungen zur Verfügung.

7.3 Medizinische Leitung

Die für die spitalseitige psychiatrische Tagesklinik medizinisch verantwortliche Person des Spitals ist fest angestellt und verfügt über einen Facharztstitel entsprechend dem Typ der Tagesklinik:

- Allgemeine Psychiatrie: Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie
- Gerontopsychiatrie: Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie und zusätzlichem Schwerpunkttitle Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie: Facharztstitel in Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Abhängigkeitserkrankungen: Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie und zusätzlichem Schwerpunkttitle Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen
- Forensische Psychiatrie: Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie und Zusatzausbildung in Forensik und Zertifikat Forensische Psychiatrie SGFP oder äquivalenter Zusatzausbildung

7.4 Ärztliche Verfügbarkeit

Die spitalseitige psychiatrische Tagesklinik gewährleisten eine tägliche Präsenz von qualifizierten ärztlichen Fachpersonen in genügender Anzahl. Diese richtet sich nach der Anzahl der Tagesklinikplätze und nach der Anzahl der zu behandelnden Patienten. Die spitalseitige psychiatrische Tagesklinik verfügt über mindestens 5% Stellenprozente fest angestellter ärztlicher Fachpersonen pro Tagesklinikplatz.

7.5 Qualitätsmanagement

Die spitalseitige psychiatrische Tagesklinik verfügt über

- ein schriftliches Qualitätssicherungskonzept mit Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- ein schriftliches Patientenversorgungskonzept mit Schnittstellen zu vor- und nachgelagerten Leistungserbringern.
- einen strukturierten patientenbezogenen Behandlungsprozess mit vollständiger Dokumentation in der Patientenakte für jeden Patienten.
- Riskmanagementinstrumente wie auch über ein Zwischenfallmeldesystem (Critical Incident Reporting System; CIRS) mit Analyse der Eingabemeldungen und Umsetzung der notwendigen Massnahmen.
- ein schriftliches Konzept für somatische Notfälle und pro Standort der Leistungserbringung Einrichtungen der akut-somatischen Notfallversorgung wie Notfallkoffer und Defibrillator.

7.6 Qualitätsmessungen

Die spitalseitige psychiatrische Tagesklinik verfügt über regelmässige Qualitätsmessungen und Patientenbefragungen beziehungsweise Befragungen deren Vertreter oder Angehörigen, die auch regelmässig für interne Qualitätsverbesserungszyklen genutzt werden.

Die spitalseitige psychiatrische Tagesklinik hat ein mit der GD vereinbartes Outcome-Instrument implementiert, dass die Symptombelastungen vor und nach der Behandlung erfasst. Diese Outcome-Messungen werden der GD jährlich in einem Reporting zugestellt.

7.7 Räumlichkeiten

Die spitalgebundene psychiatrische Tagesklinik verfügt über ausreichende Räumlichkeiten, um den Behandlungsauftrag zu gewährleisten. Die spitalgebundene psychiatrische Tagesklinik verfügt mindestens über

- Raum/Räume für Gruppen- bzw. Spezialtherapien (bspw. für Ergotherapie). Für diese Therapien kann auch derselbe Raum bzw. dieselben Räume benutzt werden.
- Gesprächsraum/-räume für Patienten-/Angehörigengespräche, die die Vertraulichkeit des Gespräches gewährleisten.
- einen Raum für medizinisch-technische Einrichtungen.

7.8 Zusätzliche Qualitätsanforderungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die spitalgebundene psychiatrische Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie gewährleistet zusätzlich für die Patienten den Zugang zu einer von der Bildungsdirektion bewilligten Spitalschule.

7.9 Zusätzliche Qualitätsanforderungen für Forensische Psychiatrie

Die spitalgebundene psychiatrische Tagesklinik Forensische Psychiatrie verfügt zusätzlich über eine spezifische forensische Diagnostik inklusive Risikoassessment und -prognostik sowie über ein ausreichendes Angebot an deliktpräventiven Therapien.

8. Finanzierung und Tarife

Die Finanzierung der OKP-pflichtigen Leistungen richtet sich nach den von den Tarifpartnern ausgehandelten oder vom Regierungsrat festgesetzten Tarifen.

Die Finanzierung von Leistungen, die nicht-OKP-pflichtig, aber gemäss § 11 des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG) versorgungspolitisch sinnvoll sind, richtet sich nach dem separat verabschiedeten Subventionsrahmen der GD. Die vorliegende Rahmenvereinbarung ist Grundlage und Voraussetzung für die Gültigkeit des Subventionsrahmens.

9. Datenlieferung und Rechnungslegung

Das Spital stellt der GD nach deren Vorgaben die für eine optimale Umsetzung des KVG und der kantonalen Vorgaben im Bereich der Spitalplanung und -finanzierung nötigen Daten, insbesondere Kosten- und Leistungsdaten, zu. Das Spital beteiligt sich an von der GD vorgeschriebenen Datenerfassungen für spitalgebundene psychiatrische Tageskliniken.

Die Buchführung erfolgt nach den für das Spital geltenden gesetzlichen Grundlagen beziehungsweise den branchenüblichen Standards. Die Kostenrechnung ist nach den Bestimmungen des Bundes und den für eine optimale Umsetzung des KVG und der kantonalen Vorgaben im Bereich der Spitalplanung und -finanzierung nötigen Vorgaben der Gesundheitsdirektion zu führen. Das Spital ist verpflichtet, einen Rechnungsabschluss pro Kalenderjahr zu erstellen.

10. Schlussbestimmungen

Das Spital meldet der Gesundheitsdirektion frühzeitig (mindestens 6 Monate vorher), wenn sie wesentliche Änderungen und Einschränkungen des Leistungsangebotes (plus oder minus mehr als 10% des Leistungsangebotes des Vorjahres) seiner spitalgebundenen psychiatrischen Tageskliniken plant.

Bei systematischer und grober Nichteinhaltung der Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung behält sich die GD Kürzungen der Subventionen vor.

Bei Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, entscheidet die Gesundheitsdirektion mit anfechtbarer Verfügung.

